

ADVANT Beiten



SORTENSCHUTZ IN RUSSLAND

Für viele russische und ausländische Unternehmen wird das Thema Sortenschutz immer wichtiger. Hierfür spricht auch die stetig wachsende Zahl von Anträgen auf Erteilung eines entsprechenden Patents bzw. Schutzrechts durch die zuständige russische Behörde. Dieser Leitfaden gibt einen allgemeinen Überblick zum Sortenschutz in Russland, wie er im 4. Teil des ZGB geregelt ist.

Registrierung einer Neuzüchtung in Russland

Als Neuzüchtungen werden in Russland Pflanzensorten sowie Tierarten anerkannt. Hierin besteht übrigens ein großer Unterschied zum deutschen Recht, das den Schutz von Tierzüchtungen so nicht kennt.

Der Rechtsschutz für Neuzüchtungen entsteht ausschließlich mit deren Registrierung bei Gossort – eine dem russischen Landwirtschaftsministerium untergeordnete Behörde, die das entsprechende Register von Neuzüchtungen für Russland führt.

Das Gossort betreut zwei Arten von Sortenregister für Pflanzen: (i) für geschützte Neuzüchtungen (Patente) und (ii) für Neuzüchtungen, deren Nutzung staatlich erlaubt ist. Das erste Register ist Grundlage für den rechtlichen Schutz der Sorte als solche in Russland. Das zweite dient nur praktischen Zwecken – der Zulassung der Pflanzensorte zur Nutzung. Ohne Eintragung der Pflanzensorte in das zweite Register darf diese allerdings nicht nach Russland eingeführt und verkauft werden. Es empfiehlt sich daher, eine neue Sorte immer gleichzeitig in beide Register eintragen zu lassen. Die Eintragung der Sorte in das zweite Register ist gebührenfrei.

Damit der Neuzüchtung Schutz gewährt wird, muss die neue Sorte in einer Eigenschaft den bisher bekannten Sorten „überlegen“ sein und außerdem Neuheit, Homogenität und eine sogenannte Beständigkeit aufweisen. Letzteres bedeutet, dass die Sorte immer gleiche Eigenschaften zeigen muss. Damit sind die Anforderungen an die Registrierung einer neuen Sorte mit den Anforderungen des deutschen Rechts vergleichbar.

Die sogenannte „Überlegenheit“ bedeutet, dass die Neuzüchtung Eigenschaften aufweisen muss, welche die bisherigen Sorten dieser Kategorie nicht hatten (z. B. Frostbeständigkeit, Schädlingsbeständigkeit).

Im Hinblick auf die Neuheit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass diese nicht gegeben ist, wenn das entsprechende Saatgut in Russland mehr als ein Jahr vor der Einreichung des Antrags auf ein Patent bei Gossort verkauft wurde. Diese Frist beträgt vier Jahre für den Verkauf im Ausland, für einige Kulturen wie Weintrauben, dekorative Gehölze, fruchttragende Gehölze und Waldgehölze beträgt diese Frist sechs Jahre.

Das entsprechende Patent auf eine Sorte wird für 30 Jahre erteilt.

Die staatliche Gebühr für die Erteilung eines Patents beträgt für eine nicht in Russland ansässige Person insgesamt ca. EUR 950. Für die weitere Gültigkeit des Patents wird außerdem ein jährliches Entgelt fällig. Die Gebühr für jedes Züchtungsergebnis und für die Aufrechterhaltung des Patents pro Jahr wird individuell festgelegt.

Die Registrierung wird in zwei Etappen durchgeführt: zunächst erfolgt eine rein formale Prüfung innerhalb eines Monats (z. B. ob der zukünftige Patentinhaber benannt ist, ob die Gebühren gezahlt wurden), danach wird die eigentliche Prüfung im Hinblick auf den Inhalt der Sorte durchgeführt.

Wichtig im Hinblick auf die Registrierung ist vor allem die Tatsache, dass der Rechtsschutz der Sorte in einem bestimmten (begrenzten) Umfang bereits nach der formalen Prüfung gewährt wird: nach dem Erhalt des Patents ist der Rechtsinhaber berechtigt, von einem Rechtsverletzer für die unrechtmäßige Nutzung der Züchtung im Zeitraum von der Einreichung des Patentantrags bis zur Patenterteilung eine entsprechende Kompensation zu fordern.

Rechtsinhaber, Urheber und Züchter von Neuzüchtungen

Als Urheber einer Neuzüchtung gilt eine natürliche Person, durch deren schöpferische Arbeit das Züchtungsergebnis geschaffen, erzielt oder zum Vorschein gebracht wurde. Die Person, die im Patentantrag für die Neuzüchtung als Urheber angegeben ist, gilt als Urheber der Neuzüchtung, sofern nichts anderes bewiesen wird.

Dem Züchter steht das so genannte Urheberpersönlichkeitsrecht zu, d. h. das Recht, als Urheber der Neuzüchtung anerkannt und benannt zu werden. Dieses Recht kann nicht aberkannt oder abgetreten werden und es ist nicht verwertbar. Außerdem steht dem Züchter das Recht zu, die Neuzüchtung entsprechend zu bezeichnen.

Rechtsinhaber ist die Person, der das Patent erteilt wurde und die berechtigt ist, über das ausschließliche Recht am Züchtungsergebnis zu verfügen. Dies kann, muss aber nicht, der Züchter sein. Als Züchter kann beispielsweise ein in einem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigter angestellter Züchter anerkannt werden, während der landwirtschaftliche Betrieb jedoch aufgrund des Arbeitsvertrags Rechtsinhaber wird. Der Rechtsinhaber verfügt über das ausschließliche Recht an der Neuzüchtung, d. h. über das Recht, die Neuzüchtung beliebig zu nutzen und unter anderem auch zu verwerten.

Die Nutzung der Neuzüchtung umfasst folgende Handlungen:

1. Produktion und Reproduktion der Sorte
2. Erreichen der Aussaatfähigkeit zwecks nachfolgender Vermehrung

3. Angebot zum Verkauf

4. Verkauf und andere Arten des Inverkehrbringens

5. Ausfuhr aus der Russischen Föderation

6. Ausfuhr aus der Russischen Föderation

7. Lagerung zu den in den Punkten 1-6 aufgeführten Zwecken

Das ausschließliche Recht erstreckt sich auch auf das Pflanzenmaterial, d. h. auf die Pflanze, die zu Zwecken verwendet wird, die nicht der Reproduktion der Sorte dienen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn dieses Pflanzenmaterial aus Saatgut gewonnen wurde, das ohne Genehmigung des Patentinhabers in Verkehr gebracht wurde.

Wenn das Pflanzenmaterial (Kartoffeln, Äpfel usw. als Handelsware) aus Saatgut gewonnen wurde, das vom Rechtsinhaber oder von einer durch den Rechtsinhaber zum Verkauf autorisierten Person erworben wurde, erstreckt sich das ausschließliche Recht des Rechtsinhabers nicht auf das entsprechende Pflanzenmaterial.

Ausnahmen vom Schutz einer Neuzüchtung sind vor allem dann gegeben, wenn:

1. persönliche, familiäre, häusliche oder andere nicht mit einer unternehmerischen Tätigkeit verbundene Bedürfnisse befriedigt werden sollen und durch die Handlungen keine Gewinne oder Einkünfte erzielt werden sollen,
2. bei den entsprechenden Handlungen wissenschaftliche Zwecke, Forschungsziele oder experimentelle Zwecke im Mittelpunkt stehen,
3. das geschützte Züchtungsergebnis als Ausgangsmaterial für die Schaffung anderer Pflanzensorten oder Tierarten genutzt werden soll,
4. das in einem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnene Pflanzenmaterial für die Dauer von zwei Jahren als Saatgut für die Aufzucht einer Pflanzensorte auf dem Gelände dieses landwirtschaftlichen Betriebs verwendet werden soll (diese Regel gilt für bestimmte Pflanzen, wie z. B. Erbsen, Kartoffeln und Roggen),
5. es sich um Handlungen in Bezug auf das Saatgut, das Pflanzenmaterial, das Zuchtmaterial und Nutztiere handelt, die durch den Patentinhaber oder mit seiner Zustimmung durch eine andere Person in den Verkehr gebracht wurden.

Verwertung einer neuen Sorte/eines Patents auf eine Neuzüchtung

Wie auch bei anderen Objekten des geistigen Eigentums ist der Rechtsinhaber eines Neuzüchtungspatents berechtigt, für das Patent Lizenzen zu erteilen und das Patent abzutreten.

Jede Verwertung des Patents ist ausschließlich in schriftlicher Form zulässig, außerdem muss der entsprechende Vertrag bei Gossort registriert werden. Dies nimmt 20 Werktagen nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen in Anspruch, wobei ebenfalls nachzuweisen ist, dass die staatliche Gebühr, die bei einer Lizenz ca. EUR 200 und bei einer Abtretung ca. EUR 130 beträgt, entrichtet wurde.

Das Gesetz enthält zwei spezifische Formen der Lizenzierung einer Neuzüchtung: die sogenannte zwingende Lizenz und die sogenannte offene Lizenz.

Zwingende Lizenz

Nach Ablauf von drei Jahren ab Erteilung eines Neuzüchtungspatents ist jeder Dritte berechtigt, vom Patentinhaber den Abschluss eines entsprechenden Lizenzvertrags zu verlangen. Sollte dies vom Patentinhaber verweigert werden, ist der Dritte berechtigt, seine Forderungen gerichtlich durchzusetzen und den Patentinhaber aufzufordern, eine einfache (nicht ausschließliche) Lizenz zu den in der Praxis üblichen Bedingungen zu erteilen.

Der Patentinhaber darf den Abschluss des Lizenzvertrags ausschließlich aus triftigem Grund verweigern.

Offene Lizenz

Der Patentinhaber ist berechtigt, dem Gossort eine entsprechende Mitteilung über seine Bereitschaft zu machen, zu den von ihm selbst definierten Bedingungen mit jedem Dritten einen Lizenzvertrag abzuschließen. Diese Mitteilung wird im offiziellen Mitteilungsblatt von Gossort veröffentlicht. Der Rechtsinhaber profitiert dabei nicht nur von der Verbreitung der Information an sich, sondern auch von einer Herabsetzung der jährlichen Patentgebühren um 50 Prozent.

Verletzung der Rechte von Rechteinhabern an Neuzüchtungen

Streitigkeiten wegen Verletzung von Patenten auf Neuzüchtungen kommen in der Praxis eher selten vor. Dementsprechend gibt es in diesem Zusammenhang auch nur sehr wenige Gerichtsentscheidungen bzw. kaum Rechtsprechungen.

Kommt es jedoch zu einer Verletzung des ausschließlichen Rechts, stehen dem Rechteinhaber einer Neuzüchtung in jedem Falle folgende Ansprüche zu:

- Anerkennung des Rechts
- Wiederherstellung der Lage vor der Rechtsverletzung
- Unterbindung der Handlungen, die das Recht verletzen oder das Risiko einer
- Verletzung des Rechts bergen
- Schadensersatz
- Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung über die Rechtsverletzung

Im Hinblick auf den Schadenersatzanspruch ist zu berücksichtigen, dass der Schaden sich nach russischem Recht aus dem realen Schaden und dem entgangenen Gewinn zusammensetzt. Grundsätzlich führt die Verletzung einer neuen Sorte beim Sorteninhaber zu keinem realen Schaden, so dass der Schaden in der Regel aus dem entgangenen Gewinn besteht. Für die Bestimmung der Höhe des entgangenen Gewinns kann unter anderem die Lizenzanalogie angewandt werden.

Kontakte



Falk Tischendorf

Rechtsanwalt | Partner
Head of CIS

ADVANT Beiten

Falk.Tischendorf@advant-beiten.com



Ilya Titov

Diplom-Jurist | LL.M. | Associate

ADVANT Beiten

Ilya.Titov@advant-beiten.com

ADVANT Beiten in CIS

Turchaninov Per. 6/2

119034 Moskau, Russland

T: +7 495 2329635

www.advant-beiten.com

Unsere Büros

BEIJING

Suite 3130 | 31st floor
South Office Tower
Beijing Kerry Centre
1 Guang Hua Road
Chao Yang District
100020 Beijing, China
beijing@advant-beiten.com
T: +86 10 85298110

DÜSSELDORF

Cecilienallee 7
40474 Düsseldorf
Postfach 30 02 64
40402 Düsseldorf
Deutschland
dusseldorf@advant-beiten.com
T: +49 211 518989-0

HAMBURG

Neuer Wall 72
20354 Hamburg
Deutschland
hamburg@advant-beiten.com
T: +49 40 688745-0

BERLIN

Lützowplatz 10
10785 Berlin
Deutschland
berlin@advant-beiten.com
T: +49 30 26471-0

FRANKFURT

Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main
Deutschland
frankfurt@advant-beiten.com
T: +49 69 756095-0

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2
119034 Moskau
Russland
moscow@advant-beiten.com
T: +7 495 2329635

BRÜSSEL

Avenue Louise 489
1050 Brüssel
Belgien
brussels@advant-beiten.com
T: +32 2 6390000

FREIBURG

Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg im Breisgau
Deutschland
freiburg@advant-beiten.com
T: +49 761 150984-0

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33
80339 München
Postfach 20 03 35
80003 München
Deutschland
munich@advant-beiten.com
T: +49 89 35065-0

Impressum
ADVANT Beiten
BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, 80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

REDAKTION (verantwortlich):
Falk Tischendorf
© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

ADVANT member firm offices:
BEIJING | BERLIN | BRUSSELS | DUSSELDORF | FRANKFURT
FREIBURG | GENOA | HAMBURG | LONDON | MILAN
MOSCOW | MUNICH | PARIS | ROME | SHANGHAI

advant-beiten.com